



Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen besonders Artikel 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

Angesichts dass es erforderlich ist die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Angesichts dass der Schätzpreis sich auf 50.873,75 € inklusive MwSt. beläuft und somit das Verhandlungsverfahren anwendbar ist, da der Gesamtbetrag der Arbeiten 67.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt;

Aufgrund der Tatsache, dass die finanziellen Mittel des gegenwärtigen Projektes im ordentlichen Gemeindehaushalt 2009 vorgesehen sind, unter Artikel Nr. 421/14006 Unterhalt der Gemeindegewege ;

Gehört den Schöffen O. Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Angesichts dass folgende Straßenabschnitte in einem sehr schlechten Zustand sind und dringend unterhalten werden sollten:

- Merolser Straße in Walhorn
- Groetbacherweg in Walhorn
- Rabotrather Straße in Herbesthal
- Kirchstraße in Herbesthal
- Limburger Straße in Herbesthal
- Montzener Straße in Lontzen
- Mühlenweg in Lontzen
- Am Mollberg in Lontzen

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** bei 14 Ja Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Das Lastenheft und die Kostenschätzung in Höhe von 50.873,75 € inklusive MwSt. zum ordentlichen Unterhalt der Gemeindegewege 2009 – Behebung von Straßenschäden zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
3. Beauftragt das Gemeindegemeinschaft mit der Ausführung dieses Beschlusses.

**5. S.C.R.L NOSBAU- Anlegen von neuen Gartenanlagen und Planung einer Straßeninfrastruktur in Anbindung an der Kolonienstraße für die Wohnhäuser N°23&25– Kolonienstraße 3,5,7,9,11,13,17,19,21,23&25**

- **Kenntnisnahme der Veröffentlichung**
- **Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes**

**Der Gemeinderat,**

In Anwendung des Art. 127 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.) welcher besagt, dass in Abweichung von den Artikeln 84 und 89 des (W.G.R.S.E.) die Genehmigung durch die Regierung oder durch den beauftragten Beamten erteilt wird, wenn sie von einer öffentlich-rechtlichen Person beantragt wird und welcher in Punkt 7° besagt, dass eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist, wenn es sich um öffentliche Bauten und Einrichtungen handelt;

Nach Durchsicht des Antrags der S.C.R.L NOSBAU, Kahnweg, 30 in 4720 KELMIS, zwecks Anlegen von neuen Gartenanlagen und Planung einer Straßeninfrastruktur in Anbindung an der Kolonienstraße für die Wohnhäuser N°23&25 – Kolonienstraße 3,5,7,9,11,13,17,19,21,23&25 – kat. Gem. I, Flur D, Nr. 204f,g,h,r,k,l,m,n,s & 205c,d,e,f;

In Anbetracht, dass sich dieses Projekt laut Sektorenplan im Wohngebiet befindet;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19/03/2009 des Öffentlichen Dienstes der Wallonischen Region – Ref. UCP3/8645/SH/CB/VD, mit welchem der Gemeinde die Modalitäten zur Veröffentlichung des Antrages und die Modalitäten zur Übermittlung des Gutachtens mitgeteilt werden;

Nach Durchsicht des Artikels 330 9° des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.) welcher besagt, dass bei einer Abänderung der Wegetrasse und Artikel 330 11° Abänderung des kommunalen Wegenetzes, ein Veröffentlichungsverfahren eingeleitet werden muss;

Auf Grund dass in der Zeit vom 02/04/2009 bis 16/04/2009 eine öffentlichen Untersuchung, gemäß Artikel 332 bis 343 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.) vorgenommenen wurde;

Auf Grund der Tatsache, dass während der Dauer der öffentlichen Untersuchung zwei schriftliche Einsprüche gegen das Vorhaben bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden, wovon einer mit 12 Unterschriften versehen ist;

Auf Grund des durch den Architekten Herrn Ravi EICHER eingereichten Vermessungsplans, welcher einen Geländeabsplass in Grau gekennzeichnet Kat. Gem. I, Flur B, N°204s teilw., der eine Fläche von 1.535,77m<sup>2</sup> aufweist und kostenlos an die Gemeinde abgetreten wird um in das öffentliche Eigentum einverlebt zu werden;

Angesichts des Nichtvorhandenseins einer genehmigten kommunalen Bauordnung;  
Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;  
Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Beschließt** mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Das Ergebnis der Veröffentlichung gemäß des Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.) zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Projekt zwecks Anlegen von neuen Gartenanlagen und Planung einer Straßeninfrastruktur in Anbindung an der Kolonienstraße für die Wohnhäuser N°23&25 – Kolonienstraße 3,5,7,9,11,13,17,19,21,23&25 zuzustimmen;
3. Die Eingliederung des neuen Wegenetzes mit einer Fläche von 1.535,77m<sup>2</sup> in das öffentliche Eigentum der Gemeinde zu verabschieden;
4. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen;
5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Urbanisationsbehörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonischen Region übermittelt.

**6. Artikel L1124-42 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung – Mitteilung des Kassenstandes der Gemeinde – am 31.12.2008 – Zur Kenntnisnahme**

Am 24. März 2009 hat der beauftragte Bezirkskommissar Herr A. STASSEN den Kassenstand zum 31.12.2008 des Regionaleinnehmers der Gemeinde Lontzen geprüft.

Der Kassenstand zum 31. Dezember 2008 betrug: 638.819,18 Euro.

In Erwägung dass es seitens des Herrn beauftragten Bezirkskommissars keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfung gegeben hat ;

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenstandes des vierten Quartals 2008 zur Kenntnis.

**7. Garantübernahme für die durch die Interkommunale INTEROST abgeschlossene Anleihe von 7.720.000,00 EUR zur Finanzierung der Investitionen des Geschäftsjahres 2008 - Bürgschaftsverpflichtung für den Gemeindeanteil: 2,28 % der Anleihe, d.h.175.633,07 EUR**

**Der Gemeinderat,**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale Interost aufgrund des Beschlusses vom 23. September 2008 beschlossen hat, bei der Bank DEXIA Bank ein Darlehen in Höhe von 7.720.000,00 Euro aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen ist und zur Finanzierung der Investitionen des Geschäftsjahres 2008 bestimmt ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen, in Höhe von 47,88 % erteilen müssen;

Gehört der Finanzschöffe Klaus Cormann in seinen Erläuterungen;

Gehört die Ratsmitglieder H. Ossemann und M. Crutzen in ihren Äußerungen hinsichtlich der steigenden Strompreise, der für die Gemeinden entstehenden Kosten und der für die Gemeinde verlorenen Dividenden:

Nach eingehender Beratung;

**bei 9 Ja Stimmen, 5 Gegenstimmen** (Ratsmitglieder M. Crutzen, M. Kelleter-Chaineux, H. Ossemann, W. Heeren, und I. Schiffers) **und 0 Enthaltungen :**

Erklärt der Gemeinderat, gegenüber der DEXIA Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihr zuteil wird, und zwar für 2, 28 % der Anleihe von 7.720.000,00 Euro, d.h. 175.633,07 Euro;

Bevollmächtigt der Gemeinderat die DEXIA Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben.

Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet.

Verpflichtet sich der Gemeinderat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA Bank, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlaghundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

Erteilt der Gemeinderat der DEXIA Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die oben genannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, der DEXIA Bank im Falle einer Liquidation unverzüglich den Saldo seiner Schuld in Kapital, Zinsen und Unkosten zurückzuerstatten, bestätigt der Gemeinderat oben erwähnte Verpflichtungen betreffend die Zahlung der Summen, die hieraus durch die DEXIA Bank eingefordert würden.

Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der DEXIA Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen. Im Falle von Verzug, sind von Rechts wegen und ohne Zahlungsaufforderung Verzugszinsen fällig, die entsprechend Artikel 15, § 4 der Anlage zum K.E. vom 26. September 1996 über die öffentlichen Lieferungsaufräge berechnet werden, und dies während der Dauer der Nichtzahlung.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

## **8. Garantieübernahme für die durch die Interkommunale INTEROST abgeschlossene Anleihe von 6.290.000,00 EUR zur Finanzierung der Pensionskapitalien - Bürgschaftsverpflichtung für den Gemeindeanteil: 2,28 % der Anleihe, d.h. 143.100,00 EUR**

### **Der Gemeinderat,**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale Interost

- aufgrund der Entscheidung vom 23. September 2008 beschlossen hat, bei der ING Bank Belgien SA ein Darlehen in Höhe von 6.290.000,00 Euro Los 1 Elektrizität zum Satz Eurobor 1 Monat + 0,85 %, aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzahlen und zur Finanzierung der Pensionskapitalien bestimmt ist;
- parallel hierzu, und um den Zinssatz der Anleihen für eine Dauer von 9 Jahren festzulegen, mit vorerwähnter ING Bank einen IRS-Vertrag abgeschlossen hat (Interest Rate Swap), der darin besteht, den veränderlichen Satz Euribor 1 Monat gegen einen festen Satz von 3,47 % einzutauschen;

Das Zusammenspiel dieser beiden Verträge ermöglicht die globale Finanzierung dieser Verträge zu einem Endsatz von 4.32 %;

In Anbetracht der Tatsache, dass eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen, in Höhe von 47,88 % erteilen müssen;

Gehört den Finanzschöffen Klaus Cormann in seinen Erläuterungen;

Gehört die Ratsmitglieder H. Ossemann, M. Crutzen in ihren Äußerungen hinsichtlich der steigenden Strompreise, der für die Gemeinden entstehenden Kosten und der für die Gemeinde verlorenen Dividenden;

Nach eingehender Beratung;

**bei 9 Ja Stimmen, 5 Gegenstimmen** (Ratsmitglieder M. Crutzen, M. Kelleter-Chaineux, H. Ossemann, W. Heeren, und I. Schiffers) **und 0 Enthaltungen** :

Erklärt der Gemeinderat, gegenüber der ING Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, und zwar für 2, 28 % der Anleihe von 6.290.000,00 Euro, d.h. 143.100,00 Euro;

Bevollmächtigt der Gemeinderat die ING Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben.

Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet.

Verpflichtet sich der Gemeinderat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, der ING Bank im Falle einer Liquidation unverzüglich den Saldo seiner Schuld in Kapital, Zinsen und Unkosten zurückzuerstatten, bestätigt der Gemeinderat oben erwähnte Verpflichtungen betreffend die Zahlung der Summen, die hieraus durch die ING Bank eingefordert würden.

Die Gemeinde verpflichtet sich, ihr Konto bei diesem Finanzinstitut in genügendem Maße aufzufüllen, um die Zahlung der Beträge, die der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, zu ermöglichen, oder mangels eines laufenden Kontos bei der ING die Gelder dem ihr mitgeteiltes Konto zuzuführen.

Im Falle von Verzug verpflichtet sich der Gemeinderat, Verzugszinsen hinzuzufügen, die zum Grenzzinssatz des Überziehungskredits der Europäischen Zentralbank, der am Vortag des Verzugstages anwendbar war, erhöht um 1,5 % berechnet werden und dies während der Dauer der Nichtzahlung.

Vorliegende Ermächtigung seitens der Gemeinde gilt als unwiderrufliche Vollmacht zu Gunsten der ING.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

## **9. Reduzierung des Eigenkapitals von INTEROST – Überlassen an FINOST der Geldmittel, die sich aus der Reduzierung des Eigenkapitals ergäben. Beschlussfassung**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 01.09.2008 mit welchem der Gemeinderat die Umwandlung ihrer Benutzungseinbringungen in Eigentumseinbringungen durch die Gesellschafter von INTEROST genehmigt;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.12.2008, mit welchem der Gemeinderat seine Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung von INTEROST vom 03.02.2009 abgibt;

In Anbetracht der im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlungen von INTEROST vom 16.09.2008 bzw. 03.02.2009 abgestimmten Vorgänge, nämlich die Umwandlung ihrer Benutzungseinbringungen in Eigentumseinbringungen durch die Gesellschafter von INTEROST und den Machtzuwachs der öffentlichen Hand

am Kapital von INTEROST gemäß den Bestimmungen des Dekretes vom 17.07.2008 zur Abänderung des Dekretes vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;

In Anbetracht dass der Verwaltungsrat von INTEROST, um diese beiden Vorgänge finanziell zu erleichtern, die Reduzierung des Eigenkapitals von INTEROST beschlossen hat, die er auch weiterhin bis zum Ablauf der Interkommunalen, d.h. bis im Jahr 2026, zu beschließen hat;

In Anbetracht dass diese Verringerungen des Eigenkapitals durch Reduzierung des eingezahlten Teils der Anleihe erfolgen;

In Anbetracht dass die an INTEROST beteiligten Gemeinden:

1. im Rahmen der Reduzierung des Eigenkapitals, Geldmittel für die Anleihe erhalten, die sie unmittelbar finanziert haben;
2. infolge des per Dekret auferlegten Machtzuwachses ihren Beitrag am Erwerb der Anteile zahlen müssen;
3. die jährlichen Kapitalanschaffungen bezahlen müssen, um das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital auf dem von der KREG festgelegten, optimalen Prozentsatz zu halten;
4. den Saldo der Anleihen der 50/50-Finanzierung rückerstatten müssen, nach Einbehaltung auf die Reduzierung des Eigenkapitals, die sich auf die durch das 50/50-System finanzierten Anteile bezieht;

In Anbetracht dass im Rahmen der praktischen Modalitäten zur Übernahme der 50/50-Finanzierung sowie für die Modalitäten des Machtzuwachses der öffentlichen Hand am Kapital von INTEROST Schätzungen durchgeführt wurden, wobei davon ausgegangen wurde, dass alle Gemeinden FINOST die Geldmittel überlassen würden, die sich aus der Reduzierung des Eigenkapitals ergäben.

In Erwägung dass in diesem Fall FINOST, für Rechnung der Gemeinden und nach entsprechender Einbehaltung von den Dividenden, ebenfalls den Saldo der Anleihen der 50/50-Finanzierung sowie die Kosten für den Machtzuwachs und die jährlichen Anschaffungen finanzieren würde;

In Anbetracht der anlässlich der am 15.04.2008, anlässlich der Versammlung der Kommission für allgemeine Politik, seitens INTEROST erteilten Informationen;

Gehört den Finanzschöffen Klaus Cormann in seinen Erläuterungen;

Gehört die Ratsmitglieder H. Ossemann, M. Crutzen in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** bei 11 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Ratsmitglieder W. Heeren, I. Schifflers und H. Ossemann) und 0 Enthaltungen:

zum Prinzip der weiteren Bereitstellung an FINOST, der Geldmittel die sich aus der Reduzierung des Eigenkapitals ergäben, zuzustimmen.

## **10. Kirchenfabrik Lontzen - Rechnung für das Haushaltsjahr 2008 – Billigung**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 in seiner Sitzung vom 04. März 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 01. April 2009;

In der Erwägung dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 73.161,66 €
- auf der Ausgabenseite : 62.297,68 €
- und mit einem Überschuss von 10.863,98 € abgeschlossen wird

In Anbetracht dass der Diözesanleiter den Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Gehört den Schöffen Klaus Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen in der Sitzung vom 04. März 2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 73.161,66 €
- auf der Ausgabenseite : 62.297,68 €
- und wird mit einem Überschuss von 10.863,98 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## **11. Gutachten zur Abrechnung der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet für das Haushaltsjahr 2008**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht uns am 14.04.2009 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten, beiliegenden Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** bei 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Ein günstiges Gutachten für folgende Rechnung 2008 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen :

<b><u>Einnahmen</u></b>	<i>Ausgaben</i>	<i>Überschuss/Defizit</i>
123.793,06 €	132.670,05 €	- 8.876,99 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

## **12. Rechnungsablage der Gemeinde 2008 – Verabschiedung**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung der Rechnungsablage 2008 der Gemeinde;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herr Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeindegemeinschaft 2008 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2008 der allgemeinen Buchführung;

In Erwägung, dass diese Gemeindegemeinschaft 2008 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2008 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung vom 20. April 2009 erläutert wurde;

Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung, sowie der Königlichen Erlasse vom 29.10.1990 und 24.05.1994 bezüglich gewisser Abänderungen ;

Aufgrund des Artikels L1312-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes vom 20.12.2004 und insbesondere Artikel 12 § 3;

Nach eingehender Beratung ;

**Beschließt** mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

**Artikel 1:** Die Gemeindegemeinschaft 2008 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet :

a) Haushaltsergebnis :

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
ordentlicher Dienst	6.913.157,32	6.513.170,45	399.986,87
außerordentlicher Dienst	1.398.845,53	1.093.889,98	304.955,55

b) Buchführungsergebnis :

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Anrechnungen	Buchungsergebnis
ordentlicher Dienst	6.913.157,32	6.272.989,26	640.168,06
außerordentlicher Dienst	1.398.845,53	733.324,10	665.521,43

**Artikel 2:** Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2008 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

a) **Ergebnisrechnung:**

Betriebsbonus :	1.023.268,28
außergewöhnlicher Bonus :	121.397,10
Bonus des Rechnungsjahres 2008 :	1.144.665,38

b) **Bilanz:**

Aktiva am 31.12.2008 :	30.314.356,72
Passiva am 31.12.2008 :	30.314.356,72

**Artikel 3:** Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeindegemeinschaft 2008, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

## **13. Kündigung des Vertrags mit dem Psycho-Medizinisch-Soziale Provinzialzentrum**

Der Bürgermeister-Vorsitzender A. Lecerf zieht gegenwärtigen Punkt von der Tagesordnung zurück.

Nach vorgehender Beschlussfassung, schlägt der Bürgermeister-Vorsitzende den Anwesenden vor, die Beschlussfassung zu den am 21.04.2009 von Ratsmitglied L. Kessel eingereichten Punkt : „Polizeiverordnung über das Halte- und Parkverbot in der Entfernung von 5 Metern rechtsseitig der Ausfahrt des Kaufhauses GB Partner bez. linksseitig der Einfahrt zum Kaufhaus GB Partner, gelegen zu 4710 Lontzen Neutralstraße 910B -

Verabschiedung“, sofort im Anschluss an Punkt 13 vorzunehmen. Haben sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt : A. Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender, die Schöffen S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, und die Ratsmitglieder M.Crutzen, H.Ossemann, J.Frantzen, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G. Aussems.

#### **14. Polizeiverordnung über das Halte- und Parkverbot in der Entfernung von 5 Metern rechtsseitig der Ausfahrt des Kaufhauses GB Partner bez. linksseitig der Einfahrt zum Kaufhaus GB Partner, gelegen zu 4710 Lontzen Neutralstraße 910B – Verabschiedung**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen; Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass das Verlassen des Parkplatzes des Kaufhauses GB Partner, gelegen Neutralstraße 910 B in 4710 LONTZEN, wegen Unübersichtlichkeit des Verkehrs beim Einbiegen in die Neutralstraße, zur Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** bei 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

**Artikel 1:** In einer Entfernung von 5 Metern ist das Halten und Parken jeglicher Fahrzeuge rechtsseitig der Ausfahrt des Kaufhauses GB Partner bez. linksseitig der Einfahrt zum Kaufhaus GB Partner gelegen 4710 LONTZEN, Neutralstraße 910 B untersagt.

**Artikel 2:** Gekennzeichnet wird diese abgeänderte Verkehrssituation durch das Anbringen von Bodenmarkierungen (Schraffierungen).

**Artikel 3:** Übertretungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden mit Polizeistrafen geahndet.

**Artikel 4:** Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

**Artikel 5:** Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

#### **15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates ).**

**FRAGE 1 von Ratsmitglied M.Crutzen:**

Bei der Erteilung der Baugenehmigung für das Gebäude an der Neutralstraße 194, ehemaliges Möbelgeschäft, wurden doch Auflagen gemacht, die bis heute nicht respektiert wurde. Wie steht das Gemeindegremium dazu ?

**ANTWORT von Bürgermeister A. Lecerf:**

*Er wird diese Frage dem heute nicht anwesenden zuständigen Schöffen R.Franssen weiterleiten.*

**FRAGE 2 von Ratsmitglied H.Ossemann:**

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom vergangenen 30. März stellte ich die Frage, ob die Möglichkeit besteht auch über die negativen Aspekte der Windkrafttrader offizielle und wahre Informationen zu bekommen? Schöffe R.Franssen hatte erklärt, er habe solche Informationen. Wieso wurden diese dem Gemeinderat bis heute nicht weitergegeben?

**ANTWORT von Bürgermeister A. Lecerf:**

*Er wird diese Frage dem heute nicht anwesenden zuständigen Schöffen R.Franssen weiterleiten.*